

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Thorsten Wagner +49 202 563 5361 +49 202 563 4725 thorsten.wagner@stadt.wuppertal.de
	Datum:	16.04.2020
	Drucks.-Nr.:	VO/0323/20 öffentlich
Sitzung am Gremium		Beschlussqualität
17.06.2020 Hauptausschuss		Entscheidung
Bürgerantrag gem. § 24 GO NW zum Erlass einer internen Regelung zur Anordnung von Grünpfeilschildern an Ampeln (Verkehrszeichen 720 der Straßenverkehrsordnung)		

Grund der Vorlage

Bürgerantrag vom 03.02.2020

Beschlussvorschlag

Der Bürgerantrag wird abgelehnt.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Der Bürger beantragt den *Erlass einer (internen) Anordnung/Richtlinie über die Anordnung und das Aufstellen von Grünpfeilschildern (Zeichen 720) an Ampeln.*

Er möchte auf diesem Weg sicherstellen, dass das vorgenannte Verkehrszeichen nur noch zum Einsatz kommt, wenn von der Haltlinie aus die Sichtbeziehung auf die vorrangigen Verkehre gegeben ist. Ferner sollen binnen zwölf Monaten alle bereits eingerichteten „Grünpfeile“ auf die etwaige neue Richtlinie hin überprüft werden.

Der Bürgerantrag ist als Anlage beigelegt. Der Bürger hat auf eine anonyme Darstellung verzichtet.

Die Wuppertaler Straßenverkehrsbehörde ist seit Einführung des Grünpfeils im Jahr 1994 stets gehalten, für dessen mögliche Einrichtung eine ermessensfehlerfreie Einzelfallentscheidung zu treffen. Die Grundlagen hierzu ergeben sich sowohl aus der Straßenverkehrsordnung (StVO) selbst, als auch aus den bindenden Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA) sowie den allgemeinen ordnungsbehördlichen Gesetzen.

Gerade die aktuelle RiLSA will korrekterweise darauf abstellen, dass ab der Haltlinie die Einsehbarkeit auf die freigegebenen Verkehrsströme gegeben sein muss. Folgerichtig würde die Straßenverkehrsbehörde neue Grünpfeile nur noch dort aufstellen, wo die vorgenannte Konstellation eingehalten werden kann. Für alle „Alt-Fälle“ vor Einführen der aktuellen RiLSA gilt allerdings: Ist diese Einsehbarkeit im Einzelfall nicht gegeben, ist die Anordnung des Grünpfeils damit jedoch nicht unrechtmäßig erfolgt. Vielmehr bleibt der Fahrzeugführer beim nachfolgenden Passieren der Fußgängerfurt verpflichtet, Passanten und andere Verkehrsteilnehmer nicht behindern zu dürfen. Hier gilt also eine besondere Sorgfaltspflicht. Dieser Verpflichtung wird insbesondere an den vom Antragsteller genannten Anwendungsbeispielen (Bundesallee/Am Wunderbau und Haspeler Schulstraße) eingehalten, da zum Einen die Fußgängerfurten ausreichend dimensioniert sind und somit unter Wahrung des notwendigen Sicherheitsabstandes genug Platz für querende Fußgänger und vorrückende Fahrzeuge bieten, und zum Anderen die Anzahl der Passanten im Querungsbereich insgesamt gering ausfällt. Ebenfalls nicht zu vernachlässigen ist gerade an der Ausfahrt vom südlichen Abschnitt der Straße Am Wunderbau auf die B7, dass nach Ende von Abendveranstaltungen an der Kulturinsel der zurückgestaute Rechtsabbieger zügig abfließen kann.

In der Summe aller heute bereits zu beachtenden technischen und rechtlichen Regelwerke und Bestimmungen wäre der Erlass einer internen Richtlinie nicht geeignet, eine für die Straßenverkehrsbehörde höhere Entscheidungsqualität im Sinne der Verkehrssicherheit herbeizuführen.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlage

Bürgerantrag vom 03.02.2020

